

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid in der Stadt Herten „Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck“	2 – 3
2.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 09.03.2023	4 – 7
3.	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Fani Kapetaniou	8

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **05/2023**  
Ausgabetag: **31.03.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [n.tappeser@herten.de](mailto:n.tappeser@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



**HERTEN**

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

---

Herten, 23.03.2023

## **Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid in der Stadt Herten**

**„Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022  
gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck“**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2022 das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 06.03.2023 mit der Fragestellung

*„Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck aufgehoben werden soll, um die Grünzug an der Backumer Straße zwischen Polsumer Straße und Langenbochumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) in seiner jetzigen Form zu erhalten?!“*

abschließend festgestellt:

<b>Abstimmungsberechtigte</b>	<b>46.640</b>
<b>Abstimmende insgesamt</b>	<b>15.836</b>
<b>Abstimmungsbeteiligung</b>	<b>34,0 %</b>
<b>Ungültige Stimmen</b>	<b>40</b>
<b>Gültige Stimmen</b>	<b>15.796</b>
<b>Ja-Stimmen</b>	<b>7.264</b> <b>= 46,0 %</b>
<b>Nein-Stimmen</b>	<b>8.532</b> <b>= 54,0 %</b>

Die Fragestellung des Bürgerentscheids ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Das notwendige Quorum beträgt demnach 6.996 Stimmen.

Eine Mehrheit der gültigen Stimmen hat die zur Entscheidung stehende Frage mit „Nein“ beantwortet. Der Bürgerentscheid ist somit nicht erfolgreich mit der Folge, dass der Ratsbeschluss 22/078 „Neubau Feuerwehrhaus Scherlebeck, Programmbeschluss, Fortschreibung Vorlage 21/014“ bestehen bleibt.

Gez.

Matthias Müller  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 09. März 2023

gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 09.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 30.03.2018 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 14.02.2023 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

**§ 1**

(1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:

- a) Sonntag, 14.05.2023, anlässlich des Blumenmarktes
- b) Sonntag, 10.09.2023, anlässlich des Weinmarktes
- c) Sonntag, 10.12.2023, anlässlich des Hertener Adventstreff

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 2)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

(2) Im Stadtteil Herten-Westerholt dürfen am:

- Sonntag, 27.08.2023, anlässlich des Sommerfestes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Bahnhofstraße von Lindenstraße bis Schloßstraße, Turmstraße (Anlage 1)

(3) Die Regelung nach Abs. 1 und 2 entfallen, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

**§ 2**

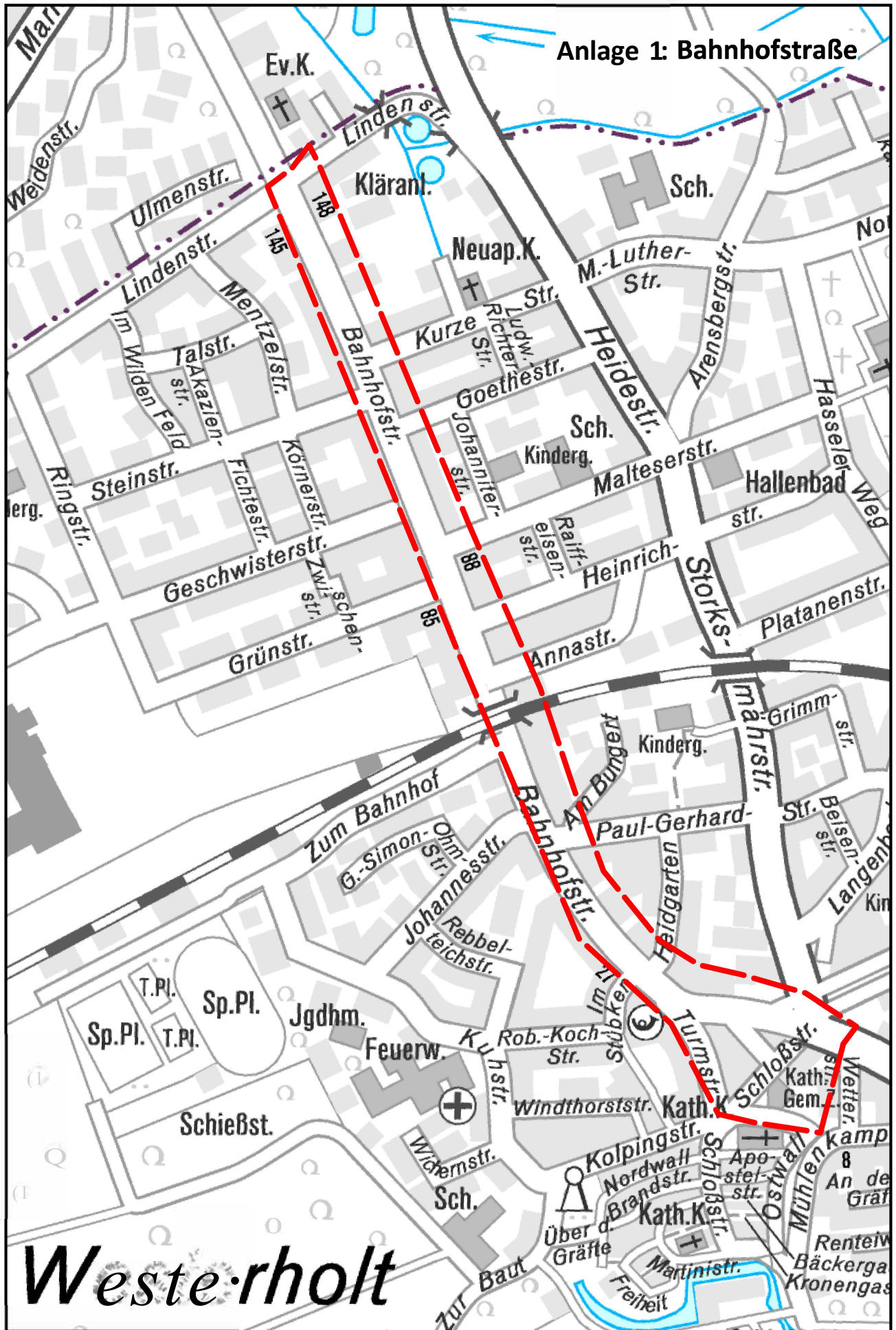
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

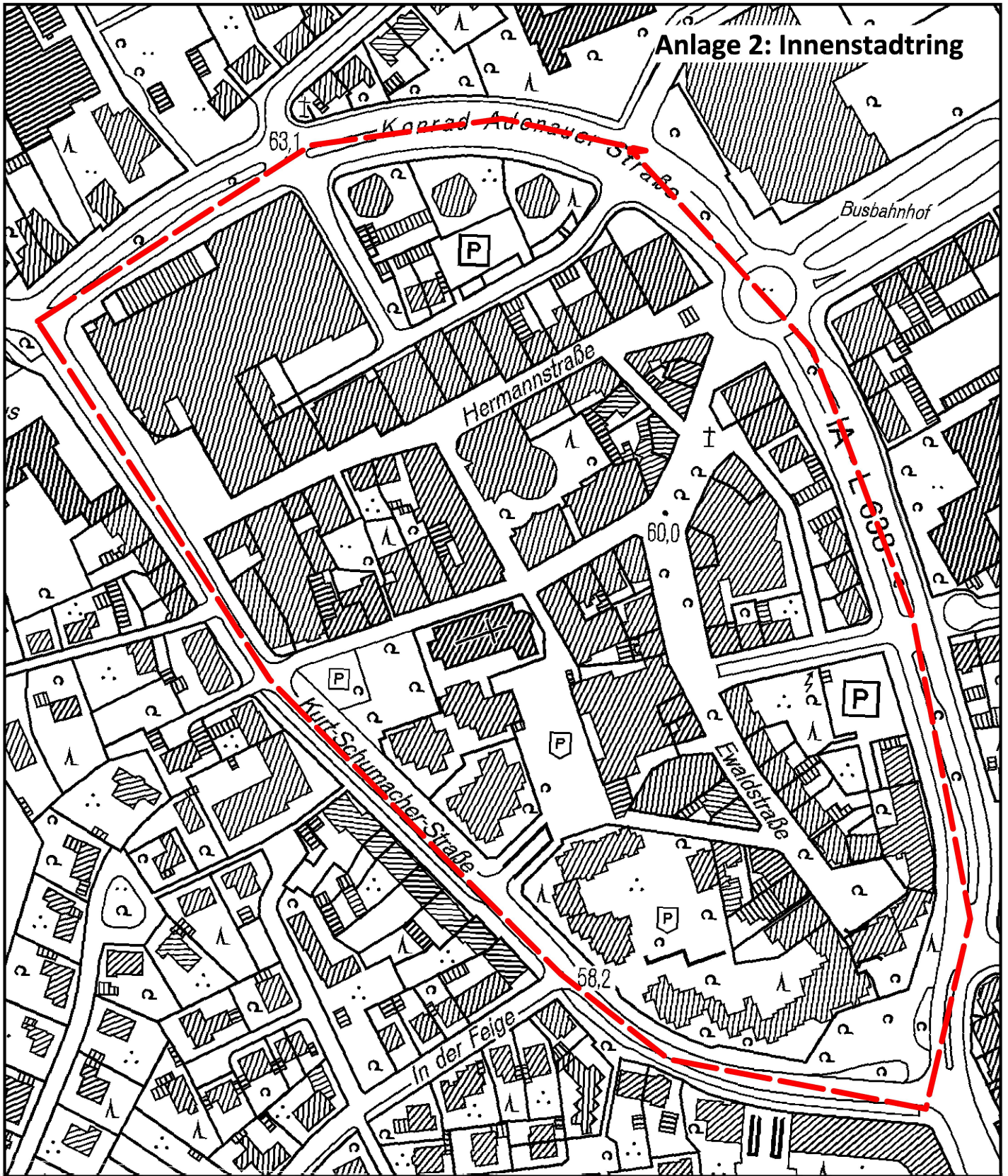
**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten  
als örtliche Ordnungsbehörde







**BEKANNTMACHUNG****der Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Ratsfrau Fani Kapetaniou**

Die Ratsfrau Fani Kapetaniou hat zum 31.12.2022 ihr Ratsmandat niedergelegt. Die Nachfolgerin ist nach der Reserveliste der SPD für die Wahl der Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 13. September 2020 dieser Partei Frau Dr. Babette Nieder.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeisteramt, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 106, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.

gez.  
Matthias Müller